
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hoppe & Coll.

RAc Dr. Hoppe & Coll., Zentgrafenstr. 128, 34130 Kassel

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/unsere Nachricht vom	Datum
	159/16 KA01 pm D11/20023	06.11.16

Rechtsgutachten

zur Frage, ob die beabsichtigte Kooperation zwischen der Hochschule Bremen und dem Bundesamt für das Personalwesen der Bundeswehr gegen die Zivilklauseln des Bremischen Hochschulgesetzes und der Hochschule Bremen verstößt, erstattet im Auftrag des Vereins NaturwissenschaftlerInnen-Initiative Verantwortung für Frieden und Zukunftsfähigkeit e. V.

Gutachtenauftrag:

Die Hochschule Bremen und das Bundesamt für das Personalwesen der Bundeswehr haben am 3. Mai 2016 einen Kooperationsvertrag geschlossen, der es Laufbahnbewerberinnen für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst der Bundeswehr ermöglicht, in Begleitung zu ihrer Laufbahnausbildung bei der Bundeswehr an der Hochschule Bremen ein duales Studium im „Internationalen Frauenstudiengang Informatik-Dual (DS IFI)“ zu absolvieren. Das Gutachten untersucht die Frage, ob diese Kooperation mit den Zivilklauseln des Bremischen Hochschulgesetzes und der Hochschule Bremen vereinbar ist.

Regelungsgehalt der Zivilklauseln

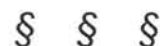
Hierzu ist es zunächst erforderlich, den Regelungsgehalt der Zivilklauseln zu bestimmen. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes fordert von den Hochschulen „in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche

Bankverbindung :

Kasseler Sparkasse – IBAN: DE40 5205 0353 0001 0651 54 BIC: HELADEF1KAS
Raiffeisenbank e.G. Baunatal – IBAN: DE42 5206 4156 0000 6443 66 BIC: GENODEF1BTA
Bei Überweisungen bitte Aktenzeichen angeben! Steuernummer: 025 829 017 35

Büro Kassel

RA Dr. Bernd Hoppe (1-5)
Zentgrafenstr. 128
34130 Kassel
Telefon: 0561 703443-0
Telefax: 0561 703443-15



Büro Paderborn*

Le-Mans-Wall 3
33098 Paderborn
Telefon: 05251 699199
Telefax: 05251 699101

Büro Hannover*

Georgstraße 38
30159 Hannover
Telefon: 0511 54224684
Telefax: 0511 52489975



Interessenschwerpunkte:

1. Erbrecht
2. Bau-, Architekten- und Grundstücksrecht
3. Schul- und Hochschul-Recht (einschl. Klage auf Zulassung zum Studium)
4. Arbeitsrecht
5. Familienrecht
6. Mietrecht
7. Verkehrsrecht
8. Reiserecht
9. Bankrecht
10. Strafrecht

* Zweigstellen

www.hoppe-rechtsanwaelte.de
post@hoppe-rechtsanwaelte.de

Hinweis gemäß § 33 BDatSchG:
Beteiligendaten
werden gespeichert

Zwecke“ zu verfolgen. § 7b Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes ordnet zudem an, dass die Hochschulen „sich in Umsetzung von § 4 Absatz 1 eine Zivilklausel“ zu geben haben. Die Zivilklausel der Hochschule Bremen lautet wie folgt: „Studium, Lehre und Forschung an der Hochschule Bremen dienen ausschließlich friedlichen Zwecken. Der Akademische Senat lehnt die Beteiligung von Wissenschaft und Forschung an Projekten mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab und fordert die Mitglieder der Hochschule auf, derartige Forschungsthemen und -mittel abzulehnen.“

Die beiden Zivilklauseln stimmen in ihrem Wortlaut nahezu überein. Sie fordern beide, dass Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche Zwecke zu verfolgen haben oder diesen dienen müssen. Entscheidend für die Beantwortung der Gutachtenfrage ist damit, was unter „friedlich“ zu verstehen ist. Dies wird mit Hilfe der in der Rechtswissenschaft üblichen vier Auslegungsweisen Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik und Zweck erfolgen.

Wortlaut

Ausgangspunkt jeder Auslegung ist der Wortlaut der Vorschrift. Unter „friedlich“ versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch verträglich, versöhnlich, ruhig, still, von Frieden erfüllt, ohne Gewalt oder Krieg, nicht kriegerisch oder militärisch oder nicht kriegerischen oder militärischen Zwecken dienend. „Zivil“ wird als bürgerlich aber auch im Sinne von unmilitärisch verstanden.

Entstehungsgeschichte

Die erste Zivilklausel trat 1986 an der Universität Bremen in Kraft. Danach wird „jede Beteiligung von Wissenschaft und Forschung mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung“ abgelehnt und die Mitglieder der Universität werden aufgefordert, „Forschungsthemen und -mittel abzulehnen, die Rüstungszwecken dienen können.“ In der Folgezeit wurden an immer mehr Universitäten vergleichbare Zivilklauseln beschlossen, so auch 2012 an der Bremischen Hochschule. 2012 erneuerte und bekräftigte auch die Universität Bremen ihre Zivilklausel.

2011 wurde die Initiative "Hochschulen für den Frieden – Ja zur Zivilklausel" gegründet. In ihr setzen sich Gewerkschaften, Studierenden- und Wissenschafts- sowie Friedensorganisationen für zivile Hochschulen als Ort für Studien, Lehre und Forschung ein, in denen sinnvolle Beiträge zur friedlichen Lösung der Probleme und Konflikte dieser Welt geleistet werden.

In einer gemeinsamen Erklärung lehnt diese Initiative ausdrücklich jede Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und der Bundeswehr ab. Es heißt dort wörtlich:

„Mit dem Umbau der Bundeswehr zur Berufsarmee ist der Etat zur Nachwuchswerbung zwischen 2009 und 2011 um knapp 50 Prozent

auf über 10 Millionen Euro pro Jahr erhöht worden. An Hochschulen werden Werbe- und Lehrveranstaltungen von den Jugendoffizieren der Bundeswehr ausgerichtet. Seit 20 Jahren leiden die öffentlichen Hochschulen unter einer politisch getriebenen Unterfinanzierung. Selbst nach Berechnungen des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) beträgt der Fehlbetrag weit über 2 Mrd. Euro. Gleichzeitig vergeben Rüstungskonzerne Forschungsarbeiten und finanzieren Stiftungsprofessuren. Drittmittel-Geber der militärischen Forschung nutzen die Unterfinanzierung ziviler Hochschulen aus. Finanzielle Abhängigkeit von Drittmitteln gefährdet die Autonomie der Hochschulen und zerstört demokratische Entwicklung. Wir sind empört über die „Geheimhaltungsordnung“, mit der das Verteidigungsministerium ihre Drittmittelforschung an den Hochschulen belegt. Militärforschung an den Hochschulen beschränkt die Transparenz, Autonomie, und greift Demokratie und Freiheit an den Hochschulen an. Wir fordern eine Demokratisierung der Hochschulen und eine umfassende Mitbestimmung aller in den Universitäten Arbeitenden, Studierenden und Lehrenden. Wir fordern, die Finanzierung der Hochschulen muss durch ausreichende öffentliche Mittel sichergestellt werden.“ Der Aufruf findet sich auf dem Internetauftritt der Initiative: www.zivilklausel.de

Im Jahre 2015 beschloss die Bremische Bürgerschaft, im Hochschulgesetz eine Zivilklausel zu verankern. In der Begründung heißt es, dass durch die Aufnahme einer Zivilklausel in das Hochschulgesetz den vorhandenen Zivilklauseln der Hochschulen ein zusätzliches Gewicht gegeben und „ein gesellschaftspolitisches Signal gesetzt und der zivilen Ausrichtung von Forschung und Lehre an den staatlichen Hochschulen unabhängig vom hochschulpolitischen Tagesgeschäft Beständigkeit und ein sicherer, gesetzlich geschützter, Raum und Rahmen gegeben“ werden soll (LT-Drs. 18/1736, S. 13).

Diese Entstehungsgeschichte der Zivilklauseln zeigt, dass der von ihnen benutzte Begriff „friedlich“ im Sinne von unmilitärisch oder nicht militärisch zu verstehen ist. Zivilklauseln geht es gerade darum, eine Zusammenarbeit von Hochschulen mit der Bundeswehr zu verhindern.

Systematik

Diese Auslegung wird bestätigt durch die systematische Stellung der Zivilklausel im Hochschulgesetz. § 4 des Hochschulgesetzes ist überschrieben mit dem Begriff „Aufgaben“. Die verschiedenen Aufgaben werden dort benannt und den Hochschulen wird aufgegeben, ihre Mittel, auch Drittmittel, ausschließlich für die den dort genannten Zwecke zu verwenden. Dies macht deutlich, welchen großen Stellenwert der Gesetzgeber der Zivilklausel einräumt. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass § 7b des Hochschulgesetzes anordnet, dass alle Hochschulen sich eine Zivilklausel geben müssen.

Im Hinblick auf die Zivilklausel der Hochschule Bremen kommt hinzu, dass der zweite Satz der Klausel ausdrücklich den Begriff militärisch benutzt und

die Mitglieder auffordert, militärische Forschungsthemen und –mittel abzulehnen.

Schließlich spricht auch der Begriff Zivilklausel, unter dem diese Klauseln zusammengefasst werden, für diese Auslegung des Begriffs friedlich. Der Begriff „zivil“ wird hier in Abgrenzung zum Begriff „militärisch“ verwendet

Zweck

Bestätigt wird diese Auslegung auch durch den Zweck oder das Ziel der Zivilklauseln. Zivilklauseln geht es darum, Hochschulen für den Frieden, zivile Hochschulen, zu schaffen. Hochschulen sollen sinnvolle Beiträge zur friedlichen und gerade nicht militärischen Lösung der Probleme und Konflikte dieser Welt leisten. In diesem Sinne wird deshalb alles Militärische abgelehnt. Sehr bewusst fordern Zivilklauseln eine rein zivile und friedliche Orientierung der Hochschulen ein.

Ergebnis:

Mit dem Begriff „friedlich“ in den Zivilklauseln ist nicht lediglich verträglich, versöhnlich, ruhig, still oder von Frieden erfüllt gemeint. Vielmehr richtet sich dieser Begriff gegen alles Militärische. Damit ist jede Kooperation der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr ausgeschlossen.

Rechtliche Einschätzung des Senators für Justiz und Verfassung vom 4. Mai 2016

Die rechtliche Einschätzung des Senators für Justiz und Verfassung vom 4. Mai 2016 geht rechtsfehlerhaft von einer Vereinbarkeit der beabsichtigten Kooperation mit den Zivilklauseln aus. Dabei wird zunächst übersehen, dass die Zivilklauseln nicht lediglich das Verfolgen von friedlichen Zwecken, sondern von ausschließlich friedlichen Zwecken in Studium, Lehre und Forschung fordern. Die Bundeswehr verfolgt nicht ausschließlich friedliche Zwecke, auch nicht nach Auffassung des Senators für Justiz und Verfassung.

Zudem wird der Begriff „friedlich“ in den Zivilklauseln mit dem Begriff „friedlich“ in Art. 24 Abs. 2 und 26 Abs. 1 GG in nicht zulässiger Weise gleichgesetzt. Begründet wird dies damit, dass die Gesetzesbegründung zur Zivilklausel im Bremischen Hochschulgesetz ausdrücklich auf das verfassungsrechtliche Leitbild des Friedens rekurriere. Da der Zweck der Bundeswehr friedlich im Sinne dieser Verfassungsvorschriften sei, müsse dies auch für die Zivilklauseln gelten. Damit wird jedoch die dieser Gesetzesbegründung zugrunde liegende verfassungsrechtliche Diskussion völlig verkannt.

Die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/1736, S. 13) lautet wie folgt:

„Das Grundgesetz und die Bremische Landesverfassung legen das Leitbild einer auf Frieden und Gerechtigkeit ausgelegten Gemeinschaft fest und bekennen sich zu Völkerverständigung und einer Ausrichtung auf eine friedliche Entwicklung der Welt. Diese Festlegung auf die Entwicklung und Erhaltung einer zivilen und friedlichen Gesellschaft gilt für alle Lebensbereiche. In diesem Lichte sind alle Verfassungsgüter und Grundrechte auszulegen. Das gilt auch für die durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 11 der Bremischen Landesverfassung gewährte Wissenschaftsfreiheit, die auch im Bremischen Hochschulgesetz in § 7 verankert ist. Alle staatlichen Hochschulen des Landes Bremen haben ihre Verpflichtung zur Wahrung und Förderung dieses Verfassungsziels ausdrücklich anerkannt und angenommen. Sie haben sich satzungsmäßige Zivilklauseln gegeben. Es soll diesem wesentlichen Verfassungsgut durch eine Aufnahme in das Hochschulgesetz aber zusätzlich ein seiner Bedeutung angemessenes Gewicht gegeben werden, ein gesellschaftspolitisches Signal gesetzt und der zivilen Ausrichtung von Forschung und Lehre an den staatlichen Hochschulen unabhängig vom hochschulpolitischen Tagesgeschäft Beständigkeit und ein sicherer, gesetzlich geschützter, Raum und Rahmen gegeben werden. Der Wesensgehalt der verfassungsrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit ist mit der Aufnahme der Verpflichtung zu ausschließlich friedlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium nicht berührt. In das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen wird nicht eingegriffen. Der Gesetzgeber gebietet nichts anderes und insbesondere auch nicht mehr als das, was die Hochschulen selbst als ihre Verpflichtung gesehen und anerkannt und in ihren Zivilklauseln festgeschrieben haben. Die Einhaltung der Vorgaben der eigenen Zivilklauseln prüfen und überwachen die Hochschulen in eigener Verantwortung. Sie sind Herrinnen des Verfahrens. Als Option wird ihnen nahegelegt, eine Kommission zur Umsetzung ihrer eigenen Zivilklausel zu bilden, so wie es das Brandenburgische Hochschulgesetz vorgibt. Sie sind jedoch frei in ihrer Entscheidung, diesen oder einen anderen Weg zur Ausfüllung ihrer verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Verpflichtung auf die Verfolgung ausschließlich ziviler Zwecke in der Wissenschaft ihrer Hochschule zu wählen. Eine vergleichbare gesetzliche Regelung einer Zivilklausel gab es bereits unbeanstandet im Niedersächsischen Hochschulgesetz und gibt es aktuell im Gesetz über das „Karlsruher Institut für Technologie“ (KIT). Diese Gesetzesnorm wurde verfassungsrechtlich eingehend von Professor Dr. Dr. Erhard Denninger geprüft. Zweifel an ihrer Verfassungsmäßigkeit wurden dabei nicht festgestellt. Mit der Aufnahme in die Gesetzesnovelle wird zugleich der Beschlusslage und Prüfbitte der Bremischen Bürgerschaft aus dem Jahr 2012 entsprochen.“

Mit dieser Gesetzesbegründung soll allein verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet werden. Keinesfalls kann aus dieser Begründung geschlossen werden, dass die Begriffe friedlich in den Zivilklauseln und friedlich in den Art. 24 Abs. 2 GG und 26 Abs. 1 GG gleichzusetzen sind.

Innerhalb der Rechtswissenschaft ist umstritten, ob Zivilklauseln mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar sind.

Die Wissenschaftsfreiheit ist im Grundgesetz vorbehaltlos gewährleistet. Eine Zivilklausel stellt einen Eingriff in dieses vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht dar. Ein solcher Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn er einem Rechtsgut dient, das seinerseits durch die Verfassung geschützt wird. Dieses Rechtsgut ist das verfassungsrechtliche Leitbild des Friedens. Allein weil das Grundgesetz und die Bremische Verfassung solche Leitbilder enthalten, sind Zivilklauseln verfassungsrechtlich zulässig.

Zusammenfassung:

Die beabsichtigte Kooperation zwischen der Hochschule Bremen und dem Bundesamt für das Personalwesen der Bundeswehr verstößt gegen die Zivilklauseln des Bremischen Hochschulgesetzes und der Hochschule Bremen.

Das Bremische Hochschulgesetz legt fest, dass die Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche Zwecke verfolgen dürfen. Die Hochschule Bremen fordert in ihrer Zivilklausel, dass Studium, Lehre und Forschung ausschließlich friedlichen Zwecken dienen. Außerdem wird die Beteiligung von Wissenschaft und Forschung an Projekten mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung abgelehnt. Die Bundeswehr dient militärischen Zwecken. Eine Kooperation der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr ist deshalb durch die bestehenden Zivilklauseln ausgeschlossen.

Die rechtliche Einschätzung des Senators für Justiz und Verfassung vom 4. Mai 2016 geht rechtsfehlerhaft von einer Vereinbarkeit der beabsichtigten Kooperation mit den Zivilklauseln aus. Dabei wird zunächst übersehen, dass die Zivilklauseln nicht lediglich das Verfolgen von friedlichen Zwecken, sondern von ausschließlich friedlichen Zwecken in Studium, Lehre und Forschung fordern. Die Bundeswehr verfolgt nicht ausschließlich friedliche Zwecke, auch nicht nach Auffassung des Senators für Justiz und Verfassung.

Zudem wird der Begriff „friedlich“ in den Zivilklauseln mit dem Begriff „friedlich“ in Art. 24 Abs. 2 und 26 Abs. 1 GG in nicht zulässiger Weise gleichgesetzt. Begründet wird dies damit, dass die Gesetzesbegründung zur Zivilklausel im Bremischen Hochschulgesetz ausdrücklich auf das verfassungsrechtliche Leitbild des Friedens rekurriert. Damit wird die dieser Gesetzesbegründung zugrunde liegende verfassungsrechtliche Diskussion völlig verkannt.

Die Wissenschaftsfreiheit ist im Grundgesetz vorbehaltlos gewährleistet. Eine Zivilklausel stellt einen Eingriff in dieses vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht dar. Ein solcher Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn er einem Rechtsgut dient, das seinerseits durch die Verfassung geschützt wird. Dieses Rechtsgut ist das verfassungsrechtliche Leitbild des Friedens. Allein

weil das Grundgesetz ein solches Leitbild enthält, sind Zivilklauseln verfassungsrechtlich zulässig.

Dr. Bernd Hoppe
Rechtsanwalt

Anhang: Rechtliche Einschätzung des Senators für Justiz und Verfassung vom
4. Mai 2016

Vorlage
zur Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft,
Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit
am 18.05.2016

Anlage zur Berichtsbitte von Dr. Dr. Magnus Buhler (Fraktion der FDP) zur Einrichtung des dualen Internationalen Frauenstudiengangs Informatik an der Hochschule Bremen in Kooperation u.a. mit der Bundeswehr.

Ergebnis einer rechtlichen Einschätzung des Senators für Justiz und Verfassung vom 4. Mai 2016.

Nach unserer Einschätzung dürfte die beabsichtigte Kooperation zwischen der Hochschule Bremen und dem Bundesamt für das Personalwesen der Bundeswehr (BAPersBw) nicht gegen die sog. "Zivilklausel" (§ 4 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 7b BremHG) verstoßen.

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 BremHG verfolgen die Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium "ausschließlich friedliche Zwecke". Der Umsetzung dieser Vorschrift dienen die nach § 7b BremHG erlassenen Zivilklauseln der Hochschulen; die Hochschule Bremen hat eine solche Klausel beschlossen.

Rechtliche Kernfrage ist also, was "friedliche Zwecke" bedeutet und ob eine Kooperation die es ermöglicht, dass circa 10 Anwärter/innen für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst der Bundeswehr im Rahmen eines dualen Studiums am Internationalen Frauenstudiengang Informatik der Hochschule Bremen teilnehmen, ein "unfriedlicher Zweck" ist.

Die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 S. 2 und § 7b BremHG (LT-Drs. 18/1736, S. 13) rekurriert zur Begründung der Zivilklausel ausdrücklich auf das verfassungsrechtliche Leitbild des Friedens. Die Abgrenzung zwischen "friedlichen" und "unfriedlichen" Zwecken hat sich also v.a. am Begriff der "Friedlichkeit" im Sinne des Grundgesetzes zu orientieren. Das GG benutzt (vom hier nicht interessierenden Kontext der Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG, abgesehen) den Begriff "friedlich" in drei Vorschriften: Art. 24 Abs. 2 (Wahrung des Friedens und Sicherung einer friedlichen Ordnung durch Beteiligung der Bundesrepublik an Systemen kollektiver Sicherheit), Art. 26 Abs. 1 (Verbot von Störungen des friedlichen Zusammenlebens der Völker) und in Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG (Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken).

Legt man die Bedeutung des Begriffes "friedlich" in Art. 24 II und 26 I GG zugrunde, kann eine Kooperation mit der Bundeswehr von vornherein keine "unfriedlichen" Zwecke verfolgen. Denn "unfriedlich" in diesem Sinne ist nicht gleichbedeutend mit "militärisch". Die Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit, in die sich die Bundesrepublik nach Art. 24 II GG zur Wahrung des Friedens und zur Sicherung einer friedlichen Ordnung einordnen soll, haben

stets auch eine militärische Komponente (kollektive Selbstverteidigung) (Heintschel von Heinegg, in: Epping/ Hillgruber, GG, Art. 24 Rn. 30). Solche Systeme kollektiver Sicherheit sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere UNO, NATO und EU (vgl. Heintschel von Heinegg, aaO., Art. 24 Rn. 33.1 - 33.3. mwN). Auch Art. 26 Abs. 1 GG versteht unter Störungen des friedlichen Zusammenlebens der Völker nur die völkerrechtswidrige Anwendung militärischer Gewalt (Heintschel von Heinegg, aaO., Art. 26 Rn. 8 - 10; Herdegen, in: Maunz/ Dürig, GG, Art. 26 Rn. 16). Völkerrechtlich gerechtfertigte Militäreinsätze, zB im Rahmen individueller oder kollektiver Selbstverteidigung (Art. 51 UN-Charta) oder im Rahmen von durch den UN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII der UN-Charta beschlossenen Mandaten, stören daher das friedliche Zusammenleben im Sinne des Art. 26 Abs. 1 GG nicht (Heintschel von Heinegg, aaO., Art. 26 Rn. 17 f.; Herdegen, aaO., Art. 26 Rn. 29). Die Bundeswehr darf nach dem GG nur zur Verteidigung oder im Rahmen von Systemen kollektiver Sicherheit eingesetzt werden (vgl. Art. 87a Abs. 2, Art. 24 Abs. 2 GG). Der Zweck der Bundeswehr ist daher bei Zugrundelegung des Friedensbegriffes aus Art. 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 GG "friedlich".

Ein etwas anderer Begriff der "Friedlichkeit" liegt dagegen Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG zugrunde. Die Nutzung der Kernenergie zu "friedlichen Zwecken" soll dort gerade dazu dienen, die Bundesgesetzgebungskompetenz für das Atomrecht von der Bundesgesetzgebungskompetenz für das Verteidigungswesen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG) abgrenzen. D.h.: Anders als im Rahmen von Art. 24 II, 26 I GG ist im Rahmen von Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG die Verteidigung ein "unfriedlicher Zweck" (vgl. Seiler, in: Epping/ Hillgruber, GG, Art. 73 Rn. 60 und Uhl, in: Maunz/ Dürig, GG, Art. 73 Rn. 298). Es spricht allerdings viel dafür, dass der Friedensbegriff, der § 4 Abs. 1 S. 2, § 7b BremHG zugrunde liegt, nicht derjenige aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG, sondern derjenige aus Art. 24 II, 26 I GG ist. Denn das verfassungsrechtliche "Leitbild" des Friedens, auf das LT-Drs. 18/1736, S. 13 zur Begründung der Zivilklausel Bezug nimmt, wird durch die "Grundsatznormen" Art. 24 II und 26 I GG geprägt, nicht durch eine bloße Kompetenzvorschrift zum Kernenergierecht wie Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG. Aber selbst wenn man den Friedensbegriff des Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG zugrunde legt, dürfte die vorliegende Kooperation noch "friedlich" sein. Denn vorliegend werden nicht Soldatinnen, sondern Verwaltungsbeamtinnen der Bundeswehr ausgebildet. Auch werden durch das duale Studium (so wie wir den Sachverhalt verstanden haben) keine spezifisch militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Die Beamtenanwärterinnen der Bundeswehr nehmen vielmehr an dem normalen Informatikstudiengang teil, wie ihn auch "zivile" Studierende besuchen und der nach wie vor inhaltlich allein von der Hochschule Bremen verantwortet wird.